

**Entgeltordnung über die Erhebung von Raumnutzungsentschädigungen
 in der vom KV am 31.08.2026 beschlossenen Fassung**

Gültig ab 01.10.2026

1.	Vermietung der Dreikönigskirche				
1.1.	Kirchraum				
1.1.1.	Kirchraum für nichtgottesdienstliche Nutzungen				
a)	an nichtkirchliche Nutzer (Institutionen und Privatanutzer)	Nutzungszeit bis 7 h			600 €
b)	an nichtkirchliche Nutzer (Institutionen und Privatanutzer)	Nutzungszeit > 7 h		für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
c)	an kirchliche Nutzer / Stammnutzer	Nutzungszeit bis 7 h			400 €
d)	an kirchliche Nutzer / Stammnutzer	Nutzungszeit > 7 h		für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
e)	Heizkostenpauschale 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit bis 7 h			200 €
f)	Heizkostenpauschale 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit > 7 h		für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
1.1.2.	Kirchraum für gottesdienstliche Nutzungen durch die Landeskirche *				
	bei landeskirchlichen Gottesdiensten	ohne Entgelt, jedoch Abführen von 50% der Kollekte, maximal jedoch in Höhe der Gebühr zu c)			
1.2.	Turmkapelle *				
a)	an nichtkirchliche Nutzer (Institutionen und Privatanutzer)	Nutzungszeit bis 7 h	ohne Küchennutzung		300 €
b)	an nichtkirchliche Nutzer (Institutionen und Privatanutzer)	Nutzungszeit > 7 h	ohne Küchennutzung	für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
c)	an kirchliche Nutzer / Stammnutzer	Nutzungszeit bis 7 h	ohne Küchennutzung		230 €
d)	an kirchliche Nutzer / Stammnutzer	Nutzungszeit > 7 h	ohne Küchennutzung	für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
e)	Heizkostenpauschale 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit bis 7 h			50 €
f)	Heizkostenpauschale 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit > 7 h		für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
1.3.	Bachsaal *				
a)	an nichtkirchliche Nutzer (Institutionen und Privatanutzer)	Nutzungszeit bis 7 h	einschließlich Küchennutzung		600 €
b)	an nichtkirchliche Nutzer (Institutionen und Privatanutzer)	Nutzungszeit > 7 h	einschließlich Küchennutzung	für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
c)	an kirchliche Nutzer / Stammnutzer	Nutzungszeit bis 7 h	einschließlich Küchennutzung		300 €
d)	an kirchliche Nutzer / Stammnutzer	Nutzungszeit > 7 h	einschließlich Küchennutzung	für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
e)	Heizkostenpauschale 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit bis 7 h			50 €
f)	Heizkostenpauschale 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit > 7 h		für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
* Die Nutzung durch Gremien des Kirchenbezirks ist kostenfrei					

**Entgeltordnung über die Erhebung von Raumnutzungsentschädigungen
in der vom KV am 31.08.2026 beschlossenen Fassung**

Gültig ab 01.10.2026

1.4. Jugendraum 3. OG (Eingang E)

a)	Nur in Abstimmung mit der/dem zuständigen Gem.-pädagogen, Vertragsabschlüsse nur mit Volljährigen / Elternteilen oder InhaberInnen der JuLeiCa	50 €
b)	Kaution	generell 50 €

1.5. Orgelnutzung

bei gleichzeitiger Vermietung des Kirchraums nur nach vorheriger Einweisung durch KantorIn	Pauschale zugunsten der Orgelrücklage 92.5133.10.2	100 €
--	--	-------

Hinweise

Küche, Bläserzimmer, KiGo-Zimmer und Löschersaal werden nicht vermietet

2. Vermietung der Martin-Luther-Kirche

2.1. Vermietung des Kirchraums

a)	an gewerbliche bzw. kommerzielle Nutzer	Nutzungszeit bis 6 h	1.200 €
b)	an Vereine und nichtgewerbliche bzw. nichtkommerzielle Nutzer	Nutzungszeit bis 6 h	600 €
c)	an kirchliche Nutzer, einschließlich der Einrichtungen und Werke	Nutzungszeit bis 6 h	
c1)	wenn Eintritt erhoben wird	Nutzungszeit bis 6 h	350 €
c2)	wenn kein Eintritt erhoben wird	Nutzungszeit bis 6 h	180 €
d)	Verlängerung der Nutzungszeit über 6 h hinaus	für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %

2.2. Entgelte für Podestauf- und -abbau

a)	Einmaliger Auf- und Abbau des Chorpodestes im Altarraum	
a1)	Chorpodest bis 4 Stufen	400 €
a2)	Chorpodest bis 6 Stufen	900 €
a3)	Chorpodest bis 8 Stufen	1.400 €
b)	Einmaliger Auf- und Abbau des Orchesterpodestes vor dem Altarraum	350 €
c)	Anleitung beim Auf- und Abbau durch die Nutzer	Abrechnung nach Aufwand je Stunde 80 €

2.3. Heizkostenkosten

Heizkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

2.4. Orgelnutzung

a)	bei Vermietung nur nach vorheriger Einweisung durch KantorIn	Pauschale zugunsten der Orgelrücklage 92.5133.20.2	100 €
b)	bei Orgelprüfungen	Pauschale je Termin zugunsten der Orgelrücklage 92.5133.20.2	100 €

3. Vermietung Gemeindehaus Martin-Luther-Platz 5				
a)	Großer Saal	Nutzungszeit bis 5 h	Vermietung nur im	200 €
b)	Heizkostenpauschale Saal: 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit bis 5 h	Zusammenhang mit	50 €
c)	Gemeinderaum Zimmer 2	Nutzungszeit bis 5 h	Vermietung der Kirche	50 €
d)	Heizkostenpauschale Zi 2: 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit bis 5 h		10 €
e)	Küchennutzung	Nutzungszeit bis 5 h	nur zusammen mit Raumvermietung	80 €
f)	Verlängerung der Nutzungszeit über 5 h hinaus		für jede weitere Stunde	zzgl. 15 %
Hinweis				
Zimmer 1 wird nicht vermietet				
4. Vermietung Gemeindezentrum St. Pauli				
a)	Großer Saal inkl. Garten	Nutzungszeit 1 Tag		250 €
b)	Heizkostenpauschale Saal 01.10. - 30.04.			40 €
c)	Luther-Zimmer	Nutzungszeit 1 Tag	inkl. Heizung	120 €
d)	Küchennutzung	Nutzungszeit 1 Tag	nur zusammen mit Raumvermietung	60 €
Hinweis				
Melanchthon-Zimmer und Gesprächsraum werden nicht vermietet				
5. Vermietung Gemeindezentrum St. Petri				
a)	Garten, Gemeinderaum und Küche	Nutzungszeit 1 Tag	ohne Heizung, nur Sommernutzung	300 €
b)	Garten und Küche	Nutzungszeit 1 Tag		200 €
6. Vermietung der Kirchräume Apostel-, Emmaus- oder St.-Markus-Kirche				
a)	Kirchraum (Apostel-, Emmaus-, St.-Markus-Kirche)	Nutzungszeit 1 Tag	ohne Nebenräume	500 €
b)	Heizkostenpauschale zu a) 01.10. - 30.04.			200 €
c)	Apostelkirche mit Saal und Küchennutzung	Nutzungszeit 1 Tag		600 €
d)	Heizkostenpauschale zu c) 01.10. - 30.04.			230 €
e)	Emmauskirche mit Gruppenraum/Küche im Pfarrhaus	Nutzungszeit 1 Tag	ohne Gartennutzung	600 €
f)	Heizkostenpauschale zu e) 01.10. - 30.04.			250 €
g)	St.-Markus-Kirche mit Gemeinderäumen im Pfarrhaus	Nutzungszeit 1 Tag		600 €
h)	Heizkostenpauschale zu g) 01.10. - 30.04.			230 €

7. Vermietung der Weinbergskirche mit Außengelände				
a)	zur gewerblichen / institutionellen Nutzung	Nutzungszeit 1 Tag	mit Küche und Nebenräumen	800 €
b)	zur privaten Nutzung	Nutzungszeit 1 Tag	mit Küche und Nebenräumen	600 €
c)	Heizkostenpauschale 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit 1 Tag		150 €
8. Vermietung von Gemeinderäumen Homiliusstraße 15				
Räume in der Homiliusstraße 15 werden nicht vermietet				
9. Vermietung von Gemeinderäumen Kopernikusstraße 40				
a)	Saal	Nutzungszeit bis 5 h		250 €
b)	Heizkostenpauschale Saal: 01.10. - 30.04.	Nutzungszeit bis 5 h		30 €
c)	untere Empore (nur institutionelle Nutzung, keine privaten Feiern)	Nutzungszeit bis 5 h	inkl. Heizung	150 €
d)	untere Empore für Kurse und Lehrgänge	je Stunde	inkl. Heizung	30 €
Hinweis				
Musikzimmer und Sitzungszimmer werden nicht vermietet				
10. Vermietung von Gemeinderäumen Altkaditz 25				
a)	Gruppenraum und Küche mit Außengelände	Nutzungszeit 1 Tag		350 €
b)	Heizkostenpauschale 01.10. bis 30.04.	Nutzungszeit 1 Tag		50 €
c)	Gruppenraum für Kurse und Lehrgänge	je Stunde	inkl. Heizung	30 €
11. Vermietung von Gemeinderäumen Markusstraße 2				
a)	Gemeindesaal mit Außengelände	Nutzungszeit 1 Tag		250 €
b)	Heizkostenpauschale 01.10. bis 30.04.	Nutzungszeit 1 Tag		30 €
c)	Räume zum Musiküben, Kurse und Lehrgänge			
c1)	Asyl	je Stunde	inkl. Heizung	30 €
c2)	2. Gruppenraum	je Stunde	inkl. Heizung	30 €

12. Orgelnutzung / Übzeiten (nur in Abstimmung mit dem zuständigen Kantor / der Kantorin)	
Orgelüben in allen Kirchen und Gemeindesälen der Gemeinde	
für Musikschulen und Privatschüler	je Stunde 5 €

Generelle Regelungen

1 Mehrwertsteuer

Die ggf. zu berechnende Mehrwertsteuer wird in der an den Vermietungstagen geltenden gesetzlichen Höhe zuzüglich zu den Mieten, Entgelten und Betriebskosten in Rechnung gestellt.

2 Einzelfallentscheidungen

In begründbaren Einzelfällen oder in Fällen die in dieser Entgeltordnung nicht vorgesehen sind, ist der Finanzausschuss berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen und zu vereinbaren.

3 Vereinbarungen / Formerfordernis

Bei der Überlassung von kirchgemeindlichen Räumen an Dritte handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarungen, die einer Nutzungsvereinbarung in Textform bedürfen.

Zum Abschluss der Vereinbarungen bedarf es der Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen. Der KV kann mit Beschluss für eine der beiden Unterschriftsberechtigungen dauerhaft zu benennende VerwaltungsmitarbeiterInnen bevollmächtigen und per Dienstanweisung übertragen.

4 Zuständigkeit

Vermietungsabstimmungen und -vereinbarungen sind grundsätzlich nur über die Gemeindeverwaltung zu führen. Darüberhinausgehende Individualabreden sind unwirksam.

Dresden, 31.08.2026

KV-Vorsitzende

Stv. KV-Vorsitzende